

Vertrag
zur Durchführung
eines
Schülerbetreuungsangebotes

zwischen

Stadt Karben
Rathausplatz 1
61184 Karben
vertreten durch den Magistrat
dieser vertreten durch den Bürgermeister

in der Folge »**Stadt Karben**« genannt

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Hessen e.V.
Regionalverband Mittelhessen
Rhönstraße. 12
63071 Offenbach
vertreten durch den Geschäftsführer

in der Folge »**ASB**« genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertrag behandelt die Schülerbetreuungen für die Selzerbachschule, die Grundschule Am Römerbad, die Lilienwaldschule und für die Grundschule Kloppenheim gemäß § 15 des hessischen Schulgesetzes, mit Wirkung zum 01.08.2018.

Ergänzende Absprachen hinsichtlich einer Erweiterung des Betreuungsangebotes auf weitere Schulen, bzw. einem Abbau des Angebotes aufgrund der Entwicklung von Ganztageschule sind möglich und bedürfen der Schriftform.

Die Betreuung findet in den Räumen der jeweiligen Schule statt. Eine Ausnahme bildet die Grundschule Kloppenheim, die bis Fertigstellung eigener Räume die Räumlichkeiten des alten Pfarrhauses nutzt. Weiterhin die Selzerbachschule, die die Räumlichkeiten der ehemaligen „Kita Kinderhaus“ nutzt.

§ 2 Aufgaben / Leistungen

Der ASB bietet an den oben genannten Schulen verlässliche Betreuungs- und Bildungsangebote an.

Die Öffnungszeit der Betreuung erfolgt schultäglich von Montag bis Freitag ab 7.00 Uhr morgens bis 17.00 Uhr abends. Ausnahme ist die Grundschule Kloppenheim. Hier beginnt die die Betreuungszeit mit dem offenen Anfang in der Schule um 7.45 Uhr und endet um 17.00 Uhr.

Die Leistungen des ASB unterscheiden sich je nachdem ob es sich um eine Ganztageschule handelt und wenn ja, mit welchem Profil diese arbeitet. Die Betreuungsleistungen des ASB werden im Einvernehmen mit der Schule und der Stadt Karben abgesprochen.

Die erweiterte Schülerbetreuung ist bei 25 Schließtagen ganzjährig geöffnet, in den Ferien und an den beweglichen Ferientagen ganztägig ab 8.00 bis 16.00 Uhr. Ausnahme bildet hier die Grundschule Kloppenheim, dort wird vor Ort keine Ferienbetreuung angeboten, die Kinder können jedoch für eine gemeinsame Ferienbetreuung des ASB in der Lilienwaldschule angemeldet werden.

Die Schließtage werden von der Einrichtung individuell, soweit es möglich ist, am Jahresende für das Folgejahr festgelegt. Die Schließzeit in den Sommerferien orientiert sich an den Öffnungszeiten des Kinderplaneten der Stadt Karben.

§ 3 Personal

- (1) Der ASB ist für die Einstellung, Eingruppierung und Bezahlung des Personals zuständig. Er führt die Dienst- und Fachaufsicht und nimmt alle Arbeitgeberfunktionen wahr. Die Beschäftigung erfolgt auf der Grundlage und nach Maßgabe der im ASB Landesverband Hessen e.V. geltenden Richtlinien und Verträge.
- (2) Die Zahl der erforderlichen Personalstellen zum Betrieb der Erweiterten Schülerbetreuung richtet sich nach den qualitativen Vorgaben des ASB.
- (3) Mit der Durchführung der Angebote werden anteilig pädagogische Fachkräfte beauftragt. Der Betreuungsschlüssel wird den eigentlichen Kinderzahlen der jeweiligen Schülerbetreuung angepasst.
Dieser ist gemeinsam mit den Kinderzahlen halbjährlich nachzuweisen.
Fachkraftschlüssel:
Je 10 Plätze der Schülerbetreuung 7,5 Fachkraftstunden pro Woche
Je 10 Plätze der Ganztagsbetreuung 3,75 Fachkraftstunden pro Woche
- (4) Die pädagogische Leitung muss eine pädagogische Fachkraft sein. Diese Fachkraftstunden sind anteilig in §3 (3) enthalten.
- (5) Die kontinuierliche Fortbildung und Weiterqualifizierung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird gewährleistet. In Form von mind. zwei Tagen Fortbildung, sowie einem Konzepttag pro Schuljahr.
- (6) Im Rahmen der kontinuierliche Fort- und Weiterbildung werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erster Hilfe, sowie die pädagogische Leitung im Umgang bei Kindeswohlgefährdung nach §8a geschult.

§ 4a Kooperation der Vereinbarungspartner

- (1) Der ASB stellt die Transparenz seiner Arbeit sicher, indem er halbjährlich zum 1. August, sowie zum 1. Februar die Anzahl der vergebenen Plätze und den Fachkraftschlüssel vorlegt, sowie einmal jährlich zum 30. September einen Wirtschaftsplan für das laufende Schuljahr an die Stadt übermittelt.
- (2) Das pädagogische Konzept jeder Schülerbetreuung wird dem Fachbereich 4 Kinderbetreuung einmal vorgelegt. Bei grundsätzlichen, pädagogischen Veränderungen gilt eine Informationspflicht in schriftlicher Form.

§ 4b Kooperation mit den Eltern

- (1) Jede Schülerbetreuung verfügt über ein pädagogisches Konzept, dass den Eltern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung steht.
- (2) Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass alle zwei Jahre bis spätestens 15. Oktober im Rahmen einer Elternversammlung, Elternvertreter in den Schülerbetreuungen gewählt werden.

Pro Schulhalbjahr wird zu mind. einer gemeinsamen Sitzung mit den gewählten Elternvertretern, Vertretern der Schülerbetreuung und der Schulleitung, durch den ASB eingeladen.

§ 5 Rahmenbedingungen / Räume

Die Nutzung der Schulräume für die Durchführung des Betreuungsangebotes wird mit den jeweiligen Schulleitungen vereinbart.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Erweiterten Schülerbetreuung erfolgt über Elternentgelte, Zuschüsse der Stadt Karben, sowie weiteren Zuschüssen,

(2) Die Stadt Karben unterstützt die Umsetzung der Schülerbetreuung pro Betreuungsplatz. Hinsichtlich der Finanzierung pro Kind und Monat wird unterschieden:

2.1.	Betreuung Ganztage Profil 1 an 3 Tage bis 14.45 Uhr	30€/ monatl.
	Betreuung Ganztage oder Schülerbetreuung 5 Tage bis 14.45 Uhr	50€/ monatl.
	Betreuung Ganztage oder Schülerbetreuung 5 Tage bis 17:00 Uhr	100€/ monatl.
	Betreuung Ganztage oder Schülerbetreuung 5 Tage bis 17:00 Uhr „all in“	110€/ monatl.

2.2. Zusatzfinanzierung von AG's

Zur Umsetzung qualitativ hochwertiger AG's, aus den Bereichen:

Sport unter besonderer Anleitung (Sport AG mit Trainer, Schwimmkurs...), Musikangebote, Werken, Forschen und Experimentieren ist die Stadt Karben bereit zusätzliche Gelder zur Verfügung zu stellen. Mit halbjährlicher Planung können AG Gelder beantragt werden. Die Bezuschussungshöhe und Bezuschussungswertigkeit obliegt der Stadt Karben.

(3) Sämtliche Bezuschussungen beziehen sich ausschließlich auf Kinder, die im Stadtgebiet Karben gemeldet sind. Kinder, die die Schülerbetreuung besuchen und bspw. aufgrund Umzugs nicht mehr im Stadtgebiet Karben wohnen, erhalten mit Ummeldedatum keine Förderung nach §6 (2.1.) und sind durch den ASB der Stadt zu melden.

(4) Basis der Zuschussberechnung sind die Kinderzahlen vom 1. August, sowie 01. Februar eines Jahres. Bei Schulbeginn in der 2. Augushälfte gelten die Kinderzahlen ab 01. September.

Der veranschlagte kommunale Zuschuss ist jeweils zum Monatsbeginn auf das Konto des ASB zu zahlen.

Die Überweisung erfolgt zugunsten

IBAN.: DE22550205000007607300
Bank: Bank für Sozialwirtschaft.
Verwendungszweck: „Betreuung Grundschule **Name der Schule** Karben“

Aus den Zuschussmitteln werden alle anfallenden Kosten für das Betreuungsangebot finanziert. Die Zuschüsse sind bei der Berechnung der Elternentgelte berücksichtigt. Der ASB übernimmt die Rechnungsstellung der Elternentgelte.

- (5) Die in der Anlage befindlichen Elternentgelte können mit Wirkung zu jedem Schuljahr, jedoch ausschließlich in Absprache mit der Stadt Karben verändert werden. Mit Inkrafttreten des Vertrages ist ein einheitliches Tarifsysteem für alle Schülerbetreuungseinrichtungen in Karben beschlossen.
- (6) Für die erhaltene Zuwendung hat der ASB der Stadt, mit Ablauf eines Kalenderjahres (Kontoauszug vom 31.12.) unaufgefordert einen vorläufigen Verwendungsnachweis bis zum 31.03. vorzulegen. Dieser enthält eine detaillierte Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, sowie Angaben zur Belegung der Betreuungsplätze.
- (7) Entstehende Überschüsse werden auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

§ 7 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.08.2018 für die Selzerbachschule, die Schule Am Römerbad, die Lilienwaldschule, sowie für die Grundschule Kloppenheim in Kraft und kann erstmals zum 31.07.2019 gekündigt werden. Er gilt für die genannten Schulen jeweils bis Schuljahresende.
- (2) Er verlängert sich nach Ablauf eines Schuljahres automatisch um ein weiteres Schuljahr, sofern er nicht von einem Vertragspartner ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragsfrist schriftlich gekündigt wird. Er ist innerhalb dieser Zeit für beide Vertragsparteien nur einvernehmlich auflösbar. Eine Kündigung kann für eine einzelne Schule separat ausgesprochen werden, unter Beibehaltung der vertraglichen Absprachen für die anderen Schulen.
- (3) Entwickelt sich eine Schule zur Ganztagschule im Profil I greift unmittelbar mit Beginn dieses Angebotes § 2, Abs. 2.1. sowie Absatz 2.2. Entwickelt sich eine Schule zur Ganztagschule im Profil II wird eine neue vertragliche Vereinbarung geschlossen.
- (4) Die Angebotszeiten und auch die Leistungspreise für alle angebotenen Betreuungszeiten sind abhängig von der Beibehaltung der öffentlichen Zuschüsse der Stadt und erfordern eine ausreichende Anzahl von teilnehmenden Kindern. Sollten die bisher gewährten Fördermittel wegfallen oder die Gruppen zu klein sein, so werden die Eltern über die veränderten Rahmenbedingungen unverzüglich informiert und die Angebote werden entsprechend angepasst oder eingestellt

§ 8 Sonstiges

- (1) Geschäftsjahr im Sinne dieser Vereinbarung ist das gesetzliche Schuljahr.
- (2) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteile dieses Vertrages:
 - Entgeltregelung
 - Übergangsregelung

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung Regelungslücken enthält. Für diese Fälle verpflichten sich die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen, bzw. fehlenden Regelung eine wirksame Lösung zu vereinbaren, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Datum und Unterschrift

Ulrich Müller
Geschäftsführer
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Mittelhessen

Guido Rahn
Bürgermeister
Magistrat der Stadt Karben

Dienstsiegel

Dienstsiegel

Friedrich Schwaab
Stadtrat
Magistrat der Stadt Karben

Dienstsiegel

Anlage zum Vertrag: Durchführung eines Schülerbetreuungsangebotes

Entgeltregelung des ASB Schülerbetreuung

Selzerbachschule und Grundschule am Römerbad

Beschreibung der Module	Betreuungstage	Elternbeitrag
Frühmodul GT und SB	5	20,00 €
GANZTAG		
Mo-Mi bis 14:45	3	0,00€
Mo-Fr bis 14:45	5	40,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	110,00 €
Ganztag "all in"	5	130,00 €
SCHÜLERBETREUUNG		
Mo-Fr bis 14:45	5	90,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	165,00 €
SB "all in"	5	185,00 €

Grundschule Kloppenheim

Beschreibung der Module	Betreuungstage	Elternbeitrag
GANZTAG		
Mo-Mi bis 14:45	3	0,00€
Mo-Fr bis 14:45	5	40,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	110,00 €
Ganztag "all in"	5	130,00 €

Lilienwaldschule

Beschreibung der Module	Betreuungstage	Schuljahr	Elternbeitrag
SCHÜLERBETREUUNG			
Frühmodul SB	5	Ab 2018/2019	20,00 €
Mo-Fr bis 14:45	5	Ab 2018/2019	90,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	Ab 2018/2019	130,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	Ab 2019/2020	150,00 €
Mo-Fr bis 17:00	5	Ab 2020/2021	165,00 €
SB "all in"	5	Ab 2018/2019	165,00 €
SB "all in"	5	Ab 2019/2020	185,00 €

Beschreibung der Module	Betreuungstage	Elternbeitrag
Gastkind Ferienbetreuung	5	50,00 €

2. Übergangsregelung für die Schuljahre 2018/ 2019 und 2019/ 2020 und 20/21

Die Vereinheitlichung der Elternbeiträge in allen Karbener Schülerbetreuungen würde an der Lilienwaldschule eine wesentliche Kostensteigerung im Modul Schülerbetreuung 5 Tage Betreuung bis 17:00 Uhr und „all in“, zur bisherigen Kostenstruktur des ASB für die Familien entstehen.

Deshalb sieht die Stadt Karben eine Übergangsregelung von ein, bzw. zwei Schuljahren zur Kostengleichung vor. Zum Kostenausgleich werden die Überschüsse des Vorjahres verwendet.